

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Schule und Ausbildung
 Pädagogische und administrative Massnahmen (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d231.html>)

Pädagogische und administrative Massnahmen

Beispiel: *Ein junger Serbe wehrt sich gegen fremdenfeindliche Äusserungen seiner Lehrerin. Diese reagiert wiederholt mit sachlich ungerechtfertigten Strafen (Nachsitzen) wegen «Frechsein». Schliesslich bringt sie den Schulleiter dazu, dem Schüler einen Verweis zu erteilen.*

Ein rassistisch motivierter Verweis, ein Schulausschluss oder eine andere diskriminierende Sanktion durch eine öffentliche Schule stellt unter Umständen eine Verletzung des kantonalen oder kommunalen Schulrechts und einen Verstoss gegen das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot und den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 8 Abs. 2 BV und Art. 5 Abs. 3 BV) dar. Auch Privatschulen sind indirekt an diese Grundsätze gebunden, da sie der Aufsicht nach kantonalem Bildungsrecht unterstehen. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob ein sachlicher Grund für die Massnahme vorliegt oder nicht.

An Privatschulen stellen diskriminierende Verweise, Ausschlüsse oder andere Massnahmen eine Verletzung des Vertrags zwischen dem Schüler oder der Schülerin (bzw. deren Eltern) und der Schule dar. Ausserdem liegen auch ein Verstoss des Grundsatzes von Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB) und eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) vor.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg

Vorgehen und Rechtsweg bei einer öffentlichen Schule

Vorgehen und Rechtsweg bei einer Privatschule